

# **Sportfreunde Schliengen 1919 e.V.**



## **SATZUNG**



### **Vorwort**

Der Verein wurde im Jahre 1919 gegründet. Nach wechselvoller Geschichte erfolgte nach dem 2. Weltkrieg die Neugründung.

Der ursprünglich nur Fußballsport treibende Verein hat sich, den Bedürfnissen Rechnung tragend, zum Breitensportverein entwickelt.

Die am 4. April 1954 neugefaßte und seither mehrfach angepaßte Satzung vom 10. Mai 1949 muß durch eine neue Satzung ersetzt werden.

## **A. ALLGEMEINES**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Schliengen 1919 e.V.". Er hat seinen Sitz in Schliengen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Breitensports.
- (2) Zur Förderung des Breitensports können für die verschiedenen Sportdisziplinen Abteilungen gebildet werden, sofern sie nach der Struktur und von den Bedürfnissen her in den Verein einzugliedern sind.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16. März 1976.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Geldmittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember (Kalenderjahr).



**§ 5  
Vereinsämter**

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit und ist dadurch die Erfüllung des Vereinszwecks gefährdet, kann ein Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büroarbeiten und zur Betreuung der Sportanlagen bestellt werden. Hierbei sind die Bestimmungen des § 3 zu beachten.

**B. MITGLIEDSCHAFT**

**§ 6  
Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Jugendliche und Erwachsene, die in den einzelnen Abteilungen aktiv Sport betreiben.
- (3) Jugendliche sind Mitglieder, wenn sie zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht volljährig geworden sind (das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben).
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber nicht aktiv Sport betreiben.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 13.

**§ 7  
Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich zu stellen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.



## **§ 8 Aufnahmefolgen**

- (1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Mit der Aufnahme wird die durch die Mitgliederversammlung bestimmte einmalige Aufnahmegebühr, der Grundbeitrag und der Zusatzbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig. Das Mitglied hat nach der Aufnahme die Art der Beitragszahlung für die folgenden Jahre anzugeben.
- (3) Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung. Es hat Anspruch auf Aushändigung eines Exemplares der Satzung.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die aktiven und passiven Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung der Sportanlagen und Gebäude. Entsprechende Haus-, Hallen-, Platz- und Spielordnungen können erlassen werden.
- (3) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung und der Zusatzbeiträge in den einzelnen Abteilungen verpflichtet (§ 29).



**§ 11  
Austritt**

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung mit einmonatiger Frist zu Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Bei der Kündigung muß der Vorstand prüfen, ob die Pflichten, die sich aus § 10 ergeben, erfüllt sind.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

**§ 12  
Ausschluß**

- (1) Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - b) Schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins.
  - c) Unehrenhaftes Verhalten im Verein.
  - d) Bei zweijährigem Rückstand der Beitragszahlungen nach erfolgter Mahnung nach § 29 Ziffer 4.
- (2) Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

**§ 13  
Ehrungen**

- (1) Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag, durch die Mitgliederversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins außergewöhnlich verdient gemacht haben.
- (3) Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung geregelt.



## C. ORGANE DES VEREINS

### § 14 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Geschäftsführende Vorstand
  - b) der Gesamtvorstand
  - c) die Mitgliederversammlung

### § 15 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenverwalter

Der geschäftsführende Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über geheime oder offene Abstimmung. Er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, muß innerhalb von 2 Monaten durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchgeführt werden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Angelegenheiten des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes zu erledigen. Dabei sind die sportlichen und wirtschaftlichen Belange zu überwachen, insbesondere ob die finanzielle Entwicklung mit den Haushaltsansätzen übereinstimmt.
- (4) Der 1. Vorstand soll einmal im Monat eine ordentliche Sitzung einberufen. Hierzu können auch die Abteilungs- und Ressortleiter, in speziellen Angelegenheiten auch sonstige Funktionäre eingeladen werden.
- (5) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder vertritt allein. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur dann vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Der Kassenverwalter hat die gesamten Kassengeschäfte zu erledigen.



**§ 16**  
**Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand nach §15(1)
  - b) dem Schriftführer
  - c) den Abteilungsvorständen
  - d) dem Jugendvorstand
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Die Mitgliederversammlung entscheidet über geheime oder offene Abstimmung. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so muß der Vorstand bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einsetzen. Scheiden mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, muß innerhalb von 2 Monaten durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchgeführt werden.
- (4) Der Gesamtvorstand verwaltet den Verein. Der 1. Vorstand, oder auf Wunsch von mindestens 3 Mitglieder des Gesamtvorstandes, soll einmal im Vierteljahr eine ordentliche Sitzung einberufen. Bei Bedarf können zusätzliche oder außerordentliche Sitzungen abgehalten werden.
- (5) Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen und haben dabei uneingeschränktes Stimmrecht.
- (6) Der Gesamtvorstand ist befugt, gegen Mitglieder, die gegen die Vereinssatzungen oder gegen Bestimmungen der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, verstoßen, disziplinarische Maßnahmen zu treffen.

**§ 17**  
**Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und ist für die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zuständig.
- (2) Die Protokolle müssen die gefaßten Beschlüsse sinngemäß enthalten, sind von ihm gemeinsam mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes zur Genehmigung vorzulesen.



**§ 18  
Abteilungsvorstand**

Für jede Abteilung ist von den Mitgliedern ein Abteilungsvorstand zu wählen. Dieser führt und verwaltet sich innerhalb der Abteilung selbst und besteht aus

(1)

- a) Abteilungsvorstand
- b) Stellvertreter
- c) Rechner
- d) Schriftführer
- e) Beisitzern (abteilungsspezifisch).

(2) Der Vorstand ist durch die Generalversammlung zu bestätigen.

(3) Der Abteilungsvorstand ist stimmberechtigtes Mitglied im Hauptvorstand.

**§ 19  
Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand wird von der Vereinsjugend gewählt und handelt nach der Jugendordnung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Vereins.

**§ 20  
Verwalter des Clubhauses**

Der Verwalter des Clubhauses ist für den Betrieb des Clubhauses verantwortlich und übt dort das Hausrecht aus. Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

**§ 21  
Betreuer der Sportanlagen**

Der Betreuer der Sportanlagen ist für deren ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich.

**§ 22  
Organisationsleiter**

Der Organisationsleiter ist für besondere Aufgaben bei Veranstaltungen und für die Termine der einzelnen Veranstaltungen während des Geschäftsjahres zuständig. Er führt den Vorsitz bei Veranstaltungs- und Festausschüssen.





**§ 23  
Beisitzer**

Die Beisitzer wirken im Vorstand mit. Sie sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

**§ 24  
Mitgliederversammlung**

- (1) Zum Ende des Geschäftsjahres (vor dem 31. Dezember) ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den 1. Vorstand einzuberufen. Termin und Tagesordnung sind rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schliengen und durch Aushang im Vereinskasten bekanntzumachen. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Tagesordnung muß enthalten:
  - a) Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Abteilungen und Ressorts
  - c) Kassenbericht
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - f) Ehrungen
  - g) Wahlen
  - h) Beratung und Abstimmung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- (3) Die Tagesordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Anträge zur Tagesordnung können nur aufgenommen werden, wenn diese spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
- (4) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, jedoch ist für Satzungsänderungen eine 2/3 Mehrheit und für die Auflösung eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Beratungen und Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist in der nächst folgenden Sitzung des Gesamtvorstandes zu verlesen und muß vom 1. Vorstand und dem Protokollführer unterzeichnet werden.
- (6) Der Vorstand hat aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, entweder auf Beschluß des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 50 Mitgliedern, die dem geschäftsführenden Vorstand einen Antrag mit schriftlicher Begründung vorlegen. Im übrigen sind die Bestimmungen von Ziffer (1) bis (5) anzuwenden.



## D.GESCHÄFTSFÜHRUNG

### § 25 Geschäftsordnung

- (1) Die organisatorische und wirtschaftliche Führung des Vereins ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Die bestehende Geschäftsordnung vom 29. September 1975 ist den Bestimmungen der Satzung anzupassen.

### § 26 Kassenverwaltung

- (1) Die Finanzen des Vereins werden vom Kassenverwalter zentral verwaltet. Er hat die laufenden Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Der Kassenverwalter ist für die Aufstellung des Haushaltsplanes verantwortlich. Bei der Abwicklung der Kassengeschäfte sind die Ansätze des Haushaltsplanes laufend zu überwachen.
- (3) Zu den Pflichten des Kassenverwalters gehört die Überwachung der Kassengeschäfte im Clubhaus und bei Festlichkeiten, ebenso die Überwachung des Eingangs der Mitgliedsbeiträge und die Erfüllung der Steuerpflicht.
- (4) Zum Ende des Geschäftsjahres hat der Kassenverwalter die Kassenbücher abzuschließen und der Mitgliederversammlung eine Abrechnung vorzulegen.

### § 27 Kassenprüfer

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten vom Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen den Mitgliedern dem Kassenverwalter Entlastung zu erteilen oder zu versagen.



### **§ 28 Haushaltsplan**

- (1) Zu Beginn eines Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen und durch den Gesamtvorstand zu beschließen.
- (2) Im Haushaltsplan ist der Finanzbedarf für das laufende Geschäftsjahr und dessen Abdeckung zu planen. Er muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (3) Der Haushaltsplan ist für den gesamten Verein aufzustellen. Die Einzelbeträge für die Abteilungen und die Ressorts müssen ersichtlich sein.
- (4) Die Entwicklung ist während des gesamten Geschäftsjahres durch den geschäftsführenden Vorstand zu überwachen.
- (5) Einnahmeüberschüsse sind satzungsgemäß zu verwenden. Fehlbeträge sind zu vermeiden, gegebenenfalls im darauffolgenden Geschäftsjahr auszugleichen.
- (6) Für den Finanzbedarf von Investitionen größeren Umfanges ist ein besonderer Haushaltsplan aufzustellen und durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beschließen.

### **§ 29 Beitrag**

- (1) Alle aktiven und passiven Mitglieder haben den jährlichen Beitrag zu zahlen.
- (2) Die aktiven Mitglieder der Abteilungen, außer der Fußballabteilung, zahlen einen jährlichen Zusatzbeitrag zur Deckung der Unkosten für die Übungsleiter und für die Benutzung von Sportanlagen.
- (3) Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages und die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht bezahlt haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 12 (Ausschluß) ausgeschlossen werden.
- (5) Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages (keine Zusatzbeiträge) stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.



**§ 30  
Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere:
  - a) einen Verwaltungs- und Finanzausschuß
  - b) einen Spiel- oder Sportausschuß
  - c) einen Fest- oder Veranstaltungsausschuß
- (2) d) weitere Ausschüsse bei Bedarf.
- (3) Der Verwaltungs- und Finanzausschuß wird unter dem Vorsitz des Kassenverwalters aus sachkundigen Mitgliedern gebildet. Er berät den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und hat das Recht, Vorschläge zu unterbreiten.
- (4) Der Sport- und Spielausschuß unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Beratung der aktiven Mitglieder, als auch der ordnungsgemäßen Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Es können von jeder Abteilung eigene Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder und dessen Vorsitzende von der Abteilungsversammlung zu wählen sind.
- (5) Bei bevorstehenden Festlichkeiten und Veranstaltungen ist unter dem Vorsitz des Organisationsleiters ein Festausschuß zu bilden, der für die Vorbereitung und Durchführung verantwortlich ist.



## D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 31 Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, sowie solche Schäden und Verluste, die nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

### § 32 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenverwalter und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schliengen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 33 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungen sind von der Mitgliederversammlung am 16. Juni 1978 beschlossen worden. Sie treten mit dem Tage des Eintrages in das Vereinsregister des Registergerichts beim Amtsgericht Lörrach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Mai 1949, in der Fassung vom 4. April 1954, außer Kraft.

Änderungen gemäß Mitgliederversammlung vom 21. Januar 1994:  
§16 (1), §18 und §19.

Änderungen gemäß Mitgliederversammlung vom 6. März 2010:  
§5 (1).



## **EHRUNGSORDNUNG**

Gemäß § 13 der Vereinssatzung sind im Verein folgende Ehrungen möglich:

### **§ 1 Für Zugehörigkeit**

- (1) Durch Verleihung der Vereinsehrennadel in Silber bei 25-jähriger Mitgliedschaft.
- (2) Durch Verleihung der Vereinsehrennadel in Gold bei 40-jähriger Mitgliedschaft.

### **§ 2 Für Verdienste**

- (1) Durch Auszeichnung mit dem Ehrenteller des Vereins für besondere Verdienste um den Verein oder einer Abteilung.
- (2) Durch Verleihung der Vereinsehrennadel in Silber mit Urkunde bei 10-jähriger Tätigkeit als Vorstandsmitglied im Gesamtvorstand.
- (3) Durch Verleihung der Vereinsehrennadel in Gold mit Urkunde bei 20-jähriger Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder in einer Abteilung.
- (4) Durch Ernennung zum Ehrenmitglied für außergewöhnliche Verdienste um den Gesamtverein oder einer Abteilung.
- (5) Durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden bei mindestens 10-jähriger Tätigkeit als Vorsitzender.

### **§ 3 Für herausragende sportliche Leistungen**

- (1) Durch Verleihung einer Ehrengabe für 250 Spiele (bei Damen 100 Spiele) in einer Mannschaft des Vereins.
- (2) Durch Verleihung einer Ehrengabe für 500 Spiele (bei Damen 250 Spiele) in einer Mannschaft des Vereins.
- (3) Durch Verleihung des Vereinsleistungsabzeichens in Silber
  - a) für den ersten Platz bei Landesmeisterschaften,
  - b) für den zweiten und dritten Platz bei Regionalmeisterschaften,
  - c) für die Berufung zu einem Verbandsländerkampf der jeweiligen Sportart.
- (4) Durch Verleihung eines Vereinsleistungsabzeichens in Gold.
  - a) für den ersten Platz bei Regionalmeisterschaften und internationalen Meisterschaften anderer Länder,
  - b) für mehrmalige Berufung zu Verbandsländerkämpfen. Die Vorschläge für die Ehrung herausragender Leistungen sollen von den Abteilungen dem Gesamtvorstand zur Beschlußfassung vorgelegt werden.



**§ 4  
Verleihung**

Alle Ehrungen erfolgen im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen.

Fassung nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16. Juni 1978.

Änderung des § 2 gemäß Vorstandsbeschluß vom 12. Januar 1979.